

Zur Regelung des persönlichen Umgangs des nicht erziehungsberechtigten Elternteils mit dem Kind

Der FGB-Entwurf geht bei der Regelung des persönlichen Umgangs des nicht erziehungsberechtigten Elternteils mit dem Kind davon aus, daß die Eltern das Umgangsrecht verantwortungsbewußt selbst regeln werden. Meine Erfahrungen, die ich auch in Aussprachen mit Pädagogen, Mitgliedern von Elternbeiräten, Vertretern des Referats Jugendhilfe und gesellschaftlicher Organisationen bestätigt fand, führten zu der Erkenntnis, daß der Umgang des nicht erziehungsberechtigten Elternteils mit dem Kind grundsätzlich überhaupt ausgeschlossen werden sollte. Meines Erachtens würde dadurch das Wohl des Kindes besser garantiert und geschützt.

Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung, wonach das Umgangsrecht grundsätzlich vom Einverständnis des Erziehungsberechtigten abhängig ist, berücksichtigt m. E. nicht genügend die Tatsache, daß persönliche Gefühle und andere Gründe dem Erziehungsberechtigten oft die Möglichkeit versperren, zu erkennen, was dem Kind dient oder schadet.

Wie sieht denn in den meisten Fällen die Ausübung des Umgangsrechts des Nichterziehungsberechtigten mit dem Kind aus? Das Kind und der nicht erziehungsberechtigte Elternteil sehen sich monatlich ein- oder zweimal am Wochenende, zudem vielleicht noch mehrere Tage während des Urlaubs. Während dieser Zeit bleibt es im wesentlichen bei kurzen Gesprächen und für das Kind angenehmen Erlebnissen (Geschenke, gemeinsamer Theaterbesuch u. ä.). Dieses kurze Zusammensein wirkt sich häufig negativ auf die Erziehung des Kindes aus, weil es eben meist sehr harmonisch verläuft und die täglichen Probleme und Sorgen, die bei der Erziehung des Kindes auftauchen, außer Betracht bleiben.

Der Erziehungsberechtigte dagegen kann sich oft nicht so konzentriert dem Kinde widmen, vor allem dann nicht, wenn er im Berufsleben steht und sich sein Zusammensein mit dem Kind auf wenige Abendstunden beschränkt. Das Kind wird dann, besonders wenn es noch klein ist, Vergleiche anstellen, die naturgemäß nicht immer zugunsten desjenigen ausfallen, der sich um das Wohl und die Erziehung des Kindes ständig müht. Das Kind freut sich tage-, ja wochenlang auf das Zusammensein mit dem Nichterziehungsberechtigten und ist damit dem Einfluß des erziehungsberechtigten Elternteils nicht mehr voll zugänglich.

Einer solchen Entwicklung könnte ein genereller Ausschluß des Umgangsrechts Vorbeugen.

Nun darf man allerdings nicht verkennen, daß es — insbesondere, wenn sich die Eltern des Kindes bei der Ehescheidung im guten getrennt haben — Fälle gibt, wo sich die Aufrechterhaltung von Beziehungen auf die Entwicklung und Erziehung des Kindes sehr positiv auswirken kann. Deshalb muß — wiederum unter dem alleinigen Gesichtspunkt des Wohles des Kindes — als Ausnahme dem Nichterziehungsberechtigten das Umgangsrecht zugebilligt werden können. Er sollte deshalb das Recht haben, bei dem Organ der Jugendhilfe oder einem zu bildenden gesellschaftlichen Gremium einen entsprechenden Antrag zu stellen. Von dort müßte dann das Umgangsrecht festgelegt werden, wozu selbstverständlich der Erziehungsberechtigte zu hören ist. Der Nichterziehungsberechtigte müßte dazu konkret nachweisen, daß sich sein Umgang mit dem Kind positiv auf dessen Entwicklung auswirken wird. Bemühungen aus rein egoistischen Gründen, die zum Schaden des Kindes sein könnten, würden damit ausgeschlossen.

Rechtsanwältin ERNA BELL, Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte von Groß-Berlin

Entschädigung des geschiedenen erziehungsberechtigten Elternteils für Mehraufwendungen bei der Betreuung der Kinder

Der FGB-Entwurf übernimmt die seit Jahren bestehende Praxis, wonach sich die Entscheidung über das Erziehungsrecht ausschließlich nach dem Wohl der Kinder richtet. Das enge Verhältnis der Mutter zu ihren Kindern, das nicht zuletzt biologisch bedingt ist, ist meist ausschlaggebend dafür, daß das Erziehungsrecht der Mutter zugesprochen wird. Da die Mütter im Regelfall berufstätig sind, erfolgt eine Unterhaltsregelung nur für die Kinder, nicht jedoch für sie selbst. Waren die Frauen bis zur Scheidung der Ehe nicht berufstätig, dann wird die Unterhaltsleistung nach der bestehenden Praxis nur für eine Übergangszeit (meist drei Monate) geregelt.

Die bestehende Praxis, die nach dem FGB-Entwurf fortgesetzt werden soll, führt m. E. jedoch zu einer finanziellen und tatsächlichen Benachteiligung desjenigen Ehepartners, der das Erziehungsrecht für die minderjährigen Kinder erhält, d. h. praktisch zu einer Benachteiligung der Mehrheit der geschiedenen Frauen.

Der nicht erziehungsberechtigte Partner, zumeist der Mann, sorgt nur finanziell für die Kinder. Er trägt also lediglich finanzielle Belastungen. Demgegenüber erfordert die persönliche Betreuung und Erziehung der Kinder eine Vielzahl persönlicher Leistungen, die vor allem großen Aufwand an Freizeit erfordern.

Es ist ganz natürlich, daß eine geschiedene Frau auf Grund ihrer engen Bindung zu den Kindern auf ihre Mutterpflichten nicht verzichten möchte. Sie nimmt gern die persönliche Betreuung und Erziehung der Kinder auf sich und empfindet die hierdurch notwendige Arbeit, die neben ihre Berufsarbeit tritt, nicht als Last. Dennoch muß diese zusätzliche Arbeit der Frau bei einer Gegenüberstellung der Leistungen, die beide Elternteile zu erbringen haben, nach objektiven (materiellen) Gesichtspunkten bewertet werden, damit sie mit den Leistungen, die der Mann in Geld erbringt, verglichen werden kann.

Erfahrungen der Praxis zeigen, daß eine Frau, die zwei minderjährige Kinder und einen dementsprechenden Haushalt zu versorgen hat, täglich etwa drei bis vier Stunden Freizeit dafür aufbringen muß. Das sind monatlich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, etwa 100 bis 120 Stunden.

Dieser Zeitaufwand der Frau übersteigt nicht nur wertmäßig die Summe an Geld, die der geschiedene Ehemann für den Unterhalt der Kinder zu leisten hat. Er beschränkt die Frau auch einschneidend in den Möglichkeiten zur Gestaltung ihrer Freizeit und hemmt ihre berufliche Entwicklung und Qualifizierung.

Zum Beispiel muß der Erziehungsberechtigte viele